



Liebe Kunden,

das neue Jahr bringt wichtige Änderungen im Steuerrecht mit sich, die für Unternehmen und steuerpflichtige Privatpersonen von Bedeutung sind. Insbesondere die Anpassung der Einkommens- und Sozialversicherungsgrenzen für 2025 sowie die fortschreitende Digitalisierung, etwa durch die E-Rechnung, erfordern rechtzeitige Anpassungen.

Haben Sie bereits die Details zur Bürokratieentlastungsverordnung und den geplanten Änderungen bei der Umsatzsteuerbehandlung zur Kenntnis genommen? Diese Neuerungen versprechen, den administrativen Aufwand erheblich zu reduzieren.

Auch aus der Rechtsprechung gibt es wichtige Entscheidungen, die beachtet werden sollten. So hat der BFH beispielsweise die Haftung von GmbH-Geschäftsführern für Gewerbesteuerschulden klargestellt und die steuerliche Behandlung von unentgeltlicher Geschäftsanteilsübertragung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge präzisiert.

Relevante Informationen und wichtige Hinweise zu diesen Themen haben wir für Sie zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre sowie eine entspannte und erfolgreiche Zeit!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Bürokratieentlastungsverordnung	2
Bürokratieentlastungsgesetz	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für Gewerbesteuerschulden.....	5
Gesellschafter-Geschäftsführer als Leistungsbezieher	6
Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen einer Praxisgemeinschaft an die beteiligten Ärzte.....	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer: Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche.....	9
Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.....	10
Steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten	10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ÄNDERUNGEN AB 01. JANUAR 2025

□ NEUE BEITRAGSBEMESSEUNGSGRENZEN

Ab 1. Januar 2025 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen. Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen ebenfalls.

Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung für 2025 sieht einen starken Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen vor.

In der gesetzlichen Krankenversicherung steigt die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) im Jahr 2025 von 69.300 Euro auf 73.800 Euro im Jahr 6.150 Euro pro Monat gegenüber dem Vorjahr: 5.550 Euro).

Die Unterscheidung in alte und neue Bundesländer in der Rentenversicherung fällt ab Januar 2025 weg. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2025 auf monatlich 8.050 Euro (96.600 Euro/Jahr). Sie lag 2024 in den alten Bundesländern monatlich bei 7.550 Euro und in den neuen Bundesländern 7.450 Euro.

Die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze legt die Höhe des Gehalts fest, bis zu dem die Beiträge berechnet werden. Wer mehr verdient, zahlt keine höheren Beiträge.

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Arbeitslosenversicherung beträgt in 2025 8.050 Euro/Monat (96.600 Euro/Jahr). Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in 2025 monatlich 5.512,50 Euro (66.150 Euro/Jahr).

Die Beitragssätze bestimmen den Einkommens-Anteil, den gesetzlich Versicherte in die Sozialversicherung einzahlen müssen. Nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze steigen die Beiträge nicht mehr an. Der Beitragssatz zur

gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich auf 14,6 Prozent des Bruttoeinkommens (plus individueller Zusatzbeitrag der Krankenkassen). Bei Arbeitnehmern trägt der Arbeitgeber hiervon die Hälfte. Die Krankenkassen erheben zusätzlich individuelle Zusatzbeiträge, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenfalls jeweils zur Hälfte tragen (durchschnittlicher Zusatzbeitrag 1,7 Prozent).

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,4 Prozent. Für Kinderlose über 23 Jahre werden Zuschläge berechnet, ab zwei Kindern unter 25 Jahren wird der Beitrag je Kind um weitere 0,25 Beitragssatzpunkte abgesenkt.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung liegt bei 18,6 Prozent und zur Arbeitslosenversicherung 2,6 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2025 steigt der Mindestlohn auf 12,82 Euro brutto pro Stunde.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – Minijob-Grenze – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Sie erhöht sich ab Januar 2025 von 538 Euro auf 556 Euro monatlich. Geringverdiener mit einem Mini-Job zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Verdienst zwischen 556,01 Euro und 2.000 Euro im Monat (sogenannte Midi-Beschäftigung) werden vom Arbeitgeber die vollen Sozialbeiträge gezahlt und vom Arbeitnehmer lediglich ein verminderter Prozentsatz der Beiträge.

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ ■ BÜROKRATIEENTLASTUNGSVERORDNUNG

Die Bürokratieentlastungsverordnung sieht Regelungen zum Abbau von Anzeige- und Mitteilungspflichten, zur Förderung der Digitalisierung sowie weitere Verfahrenserleichterungen vor.

Nach Zustimmung durch den Bundesrat ist die Bürokratieentlastungsverordnung nach Maßgabe bestimmter Änderungen (BR-Drucks. 483/24) verabschiedet und am 13. Dezember 2024 im BGBl. 2024 I Nr. 411 verkündet worden.

Die Verordnung umfasst 32 Rechtsänderungen, die nach Angaben der Bundesregierung die Wirtschaft jährlich um 420 Millionen Euro entlasten sollen.

Die Neuregelungen haben das Ziel, die Digitalisierung zu fördern, Anzeige- und

Mitteilungspflichten abzubauen sowie Verfahren zu vereinfachen. Die größte Entlastung soll durch eine erleichterte und vollständig digitalisierte Rechnungsstellung von Steuerberatern erfolgen.

Außerdem hebt die Verordnung die Meldeschwellen im Kapital- und Zahlungsverkehr in der Außenwirtschaft an. Fahrzeugversicherer können zukünftig auf Wunsch des Versicherten eine elektronische Bescheinigung über das Versicherungszeichen

in einem für alle Versicherer einheitlichen PDF-Format ausstellen. Für das Lebensmittelrecht sieht die Verordnung elektronische Information über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe vor.

Der Bundesrat hat der Verordnung nach Maßgabe zugestimmt, also den Verordnungstext

bei einigen Detailfragen ergänzt oder verändert. Nun obliegt es der Bundesregierung, diese Maßgaben umzusetzen. Kommt sie dem nach, kann die Verordnung verkündet werden und zum überwiegenden Teil am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

□ ■ BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Bereits am 23. Oktober 2024 wurde das vierte Bürokratieentlastungsgesetz im BGBl. 2024 I Nr. 323 mit folgenden Schwerpunkten verabschiedet:

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht

Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wurden von bisher grundsätzlich 10 Jahren auf 8 Jahre verkürzt (§ 147 Abs. 3 AO, § 257 Abs. 4 HGB).

Bei den Buchungsbelegen handelt es sich häufig um Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Daher wurde auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG an die neue Frist angepasst. Die Entlastung ist nach § 27 Abs. 40 (neu) UStG auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen wirksam.

Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der **Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf** wurden grundlegend modernisiert. Nach der neuen Fassung von § 122a Abs. 1 Satz 1 AO können Verwaltungsakte dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie nach Maßgabe des § 87a Abs. 8 AO zum Abruf bereitgestellt werden. Die ab 1. Januar 2026 geltende Neuregelung verzichtet nun auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsakts und; sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt.

Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer nach § 87a Abs. 6 elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie

- vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder
- durch eine vom Beteiligten bevollmächtigte Person (zum Beispiel Steuerberater und Rechtsanwälte), der gegenüber der

Bescheid nach § 122 Abs. 1 Satz 4 AO bekanntzugeben ist.

Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt danach künftig am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben (entsprechend der nach dem Postrechtsmodernisierungsgesetz verlängerten Zugangsvermutung).

Änderungen im BGB

Der digitale Wandel soll durch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder durch deren Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB umgesetzt werden. Die Schriftform erfordert die eigenhändige Unterschrift auf Papier und stellt sich daher für digitalisierte Prozesse als hinderlich dar.

Das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge entfällt. Vermieter können bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen. Daneben wird in vielen weiteren Regelungen insbesondere im Gewerbemiet- und Landpachtrecht, die bisherige „Schriftform“ durch „Textform“ ersetzt. Öffentliche Versteigerungen können online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Regelungen zur „Textform“ betreffen ferner das Wirtschaftsrecht mit Bestimmungen unter anderem zum Vereinsrecht, Umwandlungsgesetz, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz, Patentgesetz. Auch in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft.

Bei der Meldung nach § 3a Abs. 2 Satz 1 StBerG bei vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen wird das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen nach § 3a Abs. 4 StBerG durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung ergänzt.

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz wird die Textform in zahlreichen Regelungen eingeführt. Durch eine Erhöhung der Schwellenwerte bei der Umsatzsteuer wird die vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung erweitert.

Für den Bereich der Steuerberatung soll künftig eine zentrale Vollmachtsdatenbank eingerichtet werden, die es ermöglicht, eine dort elektrisch einzutragende Generalvollmacht von allen Trägern der sozialen Sicherung abzurufen (§ 85a Abs. 2 Nr. 12, 13 StBerG, § 105a SGB IV). Damit müssen Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung betreffen das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer. Bei der Flugabfertigung können Reisepässe digital ausgelesen werden können. Die Textform wird für Anträge auf Elternzeit eingeführt. Zudem soll der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld vereinfachen.

Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden elektronisch übertragen werden.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Durch die ab 1. Januar 2025 geltende Anhebung von Schwellenwerten in § 18 Abs. 2, 2a UStG von 7.500 Euro auf 9.000 Euro Umsatz im Kalenderjahr soll die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

Die Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung von 500 Euro auf 750 Euro in § 25a Abs. 4 UStG (ab 1. Januar 2025) soll Entlastungen bei der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage bringen. Nach dieser Vorschrift kann ein Wiederverkäufer vereinfacht die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen bilden, sofern der Einkaufspreis die Bagatellgrenze nicht übersteigt.

STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ/GESETZ ZUR

□ ■ FREISTELLUNG DES EXISTENZMINIMUMS 2024

Zum 1. Januar 2025 erfolgt auf Grundlage des SteFeG Anpassungen der Einkommensteuertarife 2025 und 2026 sowie eine Erhöhung des monatlichen Kindergeldes.

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG), BGBl. 2024 I Nr. 449 vom 30. Dezember 2024 regelt folgende wesentlichen Inhalte:

Anpassungen der Einkommensteuertarife 2025 und 2026

Die Anpassungen der Einkommensteuertarife (§§ 32 Abs. 6 Satz 1, 32a Abs. 1, 39b Abs. 2 Satz 7 EStG) sollen die verfassungsrechtlich zwingend erforderliche Freistellung des Existenzminimums sicherstellen und für kleinere und mittlere Einkommen eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindern.

Für die VZ 2024 und VZ 2026 gelten folgende Einkommensteuertarife:

	VZ 2024	VZ 2025	VZ 2026
Grundfreibetrag in Euro	11.784	12.096	12.348
Kinderfreibetrag in Euro	6.612	6.672	6.828

Der Tarif für den VZ 2024 ist im "Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024" vom 2. Dezember 2024, BGBl. 2024 I Nr. 386 geregelt.

Die Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den VZ 2025 wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den VZ 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

Erhöhung des Kindergelds

Auf Grund der Regelung der § 66 Abs. 1 und 3 EStG § 6 Abs. 1 und 2 BKKG wird durch das SteFeG das monatliche Kindergeld um 5 Euro angehoben, so dass das das Kindergeld zum 1. Januar 2025 von 250 Euro auf 255 Euro steigt.

Außerdem wird geregelt werden, dass das Kindergeld ab 2026 regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder angepasst wird. Die konkrete Höhe des monatlichen Kindergelds soll aber weiterhin in § 66 Abs. 1 EStG betragsmäßig ausgewiesen werden. Dementsprechend wird das Kindergeld mit Wirkung zum 1. Januar 2026

um weitere 4 Euro von 255 Euro auf 259 Euro im Monat für jedes Kind steigen.

Folgende Maßnahmen waren noch im Gesetzentwurf des SteFeG enthalten, sind jedoch aus der verabschiedeten Gesetzesfassung entfallen und wurden damit nicht umgesetzt:

- Vereinfachungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG),
- Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2029 angeschafft oder hergestellt worden sind, (§ 7 Abs. 2 EStG),
- Faktorverfahren statt der Steuerklassen 3

und 5 (§§ 38b, 39 Abs. 4, 39a Abs. 1, 39b Abs. 2, 39e Abs 1a, 39g und 39g EStG),

- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO),
- Politische Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften (§ 58 Nr. 11 AO),
- Ergänzung des Begriffs der Selbstversorgungseinrichtungen um Photovoltaikanlagen (§ 68 Nr. 2 Buchst. b AO),
- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuerergänzungen (§§ 138l, 138m, 138n AO),
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags bei der Forschungszulage (§ 3 Abs. 5 FZulG).

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

HAFTUNG EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR ■ GEWERBESTEUERSCHULDEN

■ BFH-Urteil vom 17. Oktober 2024, III R 1/23

Mit oben genanntem Urteil entschied der BFH, einer grundstücksverwaltenden Kapitalgesellschaft stehe die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG nicht zu, wenn sie ihren gesamten Grundbesitz einen Tag vor Ablauf des Erhebungszeitraums (zu Beginn des 31. Dezember) veräußere. In diesem Fall ist sie in zeitlicher Hinsicht nicht ausschließlich grundstücksverwaltend tätig.

Es fehle am Erfordernis einer ausschließlichen Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes, wenn ein Unternehmer das letzte oder einzige Grundstück vor Ablauf des Erhebungszeitraums veräußert und danach nur noch anderweitige Tätigkeiten ausübt.

Ausnahmen von dem Ausschließlichkeitserfordernis wegen Geringfügigkeit aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG) seien nicht geboten.

Eine GmbH war mit dem Unternehmensgegenstand des Erwerbs, der Verwaltung und

der Veräußerung von Grundbesitz im Jahr 2013 gegründet worden. Im Streitjahr 2016 veräußerte sie das letzte in ihrem Betriebsvermögen verbliebene Grundstück. Im Kaufvertrag war bestimmt, dass alle das Objekt betreffenden öffentlichen und privaten Lasten, alle Verbrauchskosten, Verkehrssicherungspflichten und jede mit dem Vertragsobjekt verbundene Haftung „ab Beginn des 31. Dezember 2016“ auf den Käufer übergehen sollten. Zum gleichen Stichtag sollte der Übergang des Besitzes, der Nutzung und der Gefahr, die Kaufpreiszahlung vorausgesetzt erfolgen. Der Kaufpreis wurde am 15. Dezember 2016 an die GmbH gezahlt.

Die GmbH machte in der Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr die erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG geltend. Dem entsprach das Finanzamt nicht, weil der Geschäftszweck der GmbH der Erwerb und Kauf von Grundstücken, nicht aber ihre Verwaltung sei. Das in erster Instanz entscheidende FG Münster erkannte, die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel sei in der Regel erst überschritten, wenn der Steuerpflichtige mehr als drei Objekte in einem Zeitraum von fünf Jahren angeschafft

Der BFH hat in einem Urteil die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Laufe des Erhebungszeitraums durch eine GmbH nicht anerkannt.

oder errichtet oder veräußert habe. Dies gelte auch für die Anwendung des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG. Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung sei zu gewähren, obwohl das letzte Grundstück einen Tag vor Ende des Erhebungszeitraums veräußert worden sei, da das bis anhin grundbesitzverwaltende Unternehmen danach lediglich noch über ertraglose Forderungen verfügt habe, und das bloße ertraglose Halten von Kapitalvermögen keine schädliche Tätigkeit gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG darstelle.

Der BFH hielt die Revision des Finanzamts für begründet. Als maßgeblich dafür wurde angeführt, dass die GmbH als juristische Person

über den 30. Dezember 2016 hinaus fortbestand und somit gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG auch ihre sachliche Gewerbesteuerpflicht über diesen Tag hinaus andauerte. Damit ist die Grundstücksnutzung/-verwaltung nicht während des gesamten Erhebungszeitraums erfolgt, so dass gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in zeitlicher Hinsicht verstoßen wurde. Die vom FG Münster erörterte Frage, ob eine (nachlaufende) Tätigkeit außerhalb der Grundstücksnutzung nur dann schädlich sei, wenn sie zu steuerbaren Einkünften führen könne, sah der BFH als nicht entscheidungserheblich an.

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER ALS

■ LEISTUNGSBEZIEHER

Ein Gehaltsverzicht gegenüber der GmbH ist unwirksam, wenn dadurch Leistungen nach dem SGB II begründet werden sollen.

■ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Dezember 2024 L 12 AS 1047/24 B ER, NWB 4/2025 S. 223

Der Antragsteller wendete sich mit seiner Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts, das seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) - abgelehnt hatte.

Der Antragsteller hatte eine GmbH (KFZ-Handel, KFZ Aufbereitung KFZ-Teilehandel) gegründet und die Zahlung des Stammkapitals in Höhe von 25.000 Euro übernommen. Ausweislich des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages erhielt er als Geschäftsführer der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 12.000 Euro brutto pro Jahr sowie jährliche Tantieme, wobei er für die ersten vier Jahre seiner Tätigkeit vollständig auf beides verzichtet.

Das Gericht entschied, dass ein Vertrag, durch den der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer

mit der GmbH einen Gehaltsverzicht vereinbart, nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei, wenn er allein dem Zweck diene, einen erhöhten Anspruch von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu begründen und das Vermögen der GmbH zu mehren. Eine solche Vereinbarung läuft objektiv zwangsläufig auf eine Belastung des Sozialversicherungsträgers hinaus.

Es steht nach Ansicht des Gerichts nicht im Belieben einer hilfesuchenden Person, zwischen der Selbsthilfe und der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem SGB II zu wählen. Zur Selbsthilfe gehöre auch, dass der Hilfebedarf nicht durch Unterlassen der Ausübung von Gestaltungsrechten erhöht werde. Der antragstellende Geschäftsführer habe es in der Hand und sei auch materiellrechtlich verpflichtet, den Vertrag mit der GmbH anzupassen und sich ein Gehalt auszuzahlen, das seinen Lebensunterhalt deckt, statt die Allgemeinheit zu belasten.

MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR EIN FITNESSSTUDIO SIND

□ KEINE AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio sind nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

■ BFH-Urteil vom 21. November 2024, VI R 1/23

Die körperlich beeinträchtigte Klägerin erhielt zur Behandlung ihrer zunehmend schmerzhaften Bewegungseinschränkungen ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet, welches sie aus beruflichen Zeitgründen in einem Fitnessstudio mit für sie zeitgünstigen Trainingsangeboten wahrnahm.

Die Krankenkasse der Klägerin übernahm die Kosten hierfür.

Die Kurse wurden von qualifizierten Übungsleitern mit einer gültigen Übungsleiterlizenz für den Rehabilitationssport geleitet.

In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin unter anderem die Kosten der Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio und des von ihr

gebuchten Grundmoduls als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Abs. 1 EStG geltend. Darüber hinaus begehrte sie den Abzug von Fahrtkosten.

Das Gericht erkannte den Kostenabzug nicht an. Als Krankheitskosten berücksichtigt werden nur solche Aufwendungen, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglich zu machen.

Bei der von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen handele es sich nicht um tatsächlich zwangsläufig entstandene Krankheitskosten, sondern um Kosten für vorbeugende oder der Gesundheit ganz allgemein dienende Maßnahmen, die nicht gezielt der Heilung oder Linderung von Krankheiten dienen. Denn das mit der Mitgliedschaft im Fitnessstudio und dem Grundmodul einhergehende Leistungsangebot werde nicht nur von kranken, sondern auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen, um die Gesundheit zu erhalten, das

Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die streitigen Aufwendungen seien der Klägerin auch nicht deshalb zwangsläufig erwachsen, weil sie dem Fitnessstudio als Mitglied beitreten und das Grundmodul buchen musste, um an dem medizinisch indizierten Funktionstraining teilnehmen zu können. Denn die Entscheidung, für ein ärztlich verordnetes Funktionstraining einem Fitnessstudio beizutreten, sei in erster Linie Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens.

Zudem steht dem Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung der Umstand entgegen, dass die Klägerin hierdurch die Möglichkeit erhält, das dahingehende Leistungsangebot jenseits des medizinisch indizierten Funktionstrainings des Studios, wie beispielsweise die Nutzung der Sauna und des Schwimmbads für (andere nicht verordnete) Aqua-Fitnesskurse, zu nutzen.

AUF AUSBILDUNG IM AUSLAND VORBEREITENDER

■ SPRACHKURS ALS BERUFSAUSBILDUNG

■ FG Bremen, Urteil vom 10. Dezember 2024, 2 K 92/24

Der Kläger begehrte Kindergeld gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG für ein Kind, welches noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird.

Das FG entschied, dass ein Sprachkurs nicht bereits deshalb zu einer Berufsausbildung im Sinne dieser Vorschrift gehört, weil er sich allgemein förderlich auf die Aussichten auswirkt, für einen Ausbildungsplatz oder eine Beschäftigung ausgewählt zu werden, ohne

dafür erforderlich zu sein. Sprachunterricht wird grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung angesehen, wenn er nach seinem Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche (Sprach-)Ausbildung rechtfertigt und mindestens zehn Wochenstunden umfasst. Bezweckt der Sprachunterricht, ein gutes Ergebnis in einem für die Zulassung zum Studium erforderlichen Fremdsprachentest zu erlangen, so kann er als Berufsausbildung zu qualifizieren sein, obwohl weniger als zehn Wochenstunden Sprachunterricht erteilt werden.

Ein auf einen Ausbildungsplatz oder eine Beschäftigung vorbereitender Sprachkurs stellt keine den Kindergeldanspruch begründende Berufsausbildung dar.

KEIN ARBEITSLohn BEI SCHENKWEISER ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN ZUR

■ SICHERUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

■ BFH-Urteil vom 20. November 2024, VI R 21/22

Die Klägerin war bereits seit vielen Jahren für die GmbH im Bereich Vertrieb/Personal tätig und erzielte hieraus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Im Protokoll der Gesellschafterversammlung wurde ausgeführt, dass im Rahmen der Regelung der Unternehmensnachfolge die Übertragung von Geschäftsanteilen geplant sei, wodurch die Unternehmensfortführung gesichert werden solle. Die Übertragung der Geschäftsanteile

solle zum einen an den gemeinsamen Sohn der beiden Gesellschafter und zum anderen an fünf Arbeitnehmer (unter anderem an die Klägerin) erfolgen.

In einem anschließend geschlossenen Geschäftsanteilsübertragungs- und Abtretungsvertrag wurden die nach der Teilung entstandenen Geschäftsanteile unter anderem an die Klägerin "mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten mit schuldrechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung ab dem 1. Januar 2014" übertragen.

Die schenkweise Übertragung von Geschäftsanteilen auf leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt nicht zu Arbeitslohn.

Die Übertragungen waren weder an Bedingungen oder Beschränkungen noch an einen Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft. Lediglich in § 9 Abs. 2 des Vertrags war eine Rückfallklausel dahingehend vereinbart, dass der Veräußerer berechtigt sein sollte, die Rückübertragung des Anteils zu verlangen, falls das zuständige Finanzamt die steuerliche Verschonung nach §§ 13a, 13b, 19a ErbStG nicht gewähre oder gemäß § 13a Abs. 5 ErbStG zum Nachteil des Erwerbers ändere.

Im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass in dem unentgeltlichen Erwerb der Geschäftsanteile der fünf Arbeitnehmer ein - im Hinblick auf das bestehende und das (zukünftige) weitere Beschäftigungsverhältnis gewährter - als Arbeitslohn zu berücksichtigender geldwerter Vorteil zu sehen sei.

Die Gerichte in erster und zweiter Instanz folgten dem nicht.

Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, ist sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst. Entscheidendes Motiv für die Übertragung war für alle Beteiligten erkennbar die Regelung der Unternehmensnachfolge. Entsprechend ihrem Nachfolgekonzept haben die Gesellschafter ihren Sohn zwar mit 74,61 % als Hauptanteilseigner bedacht, zugleich aber dafür Sorge getragen, dass die in der Geschäftsleitung des Unternehmens erfahrene Klägerin und die weiteren leitenden Angestellten mit zusammen 25,39 % der Anteile über die Sperrminorität verfügen und dadurch maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung nehmen können.

Die Wertung, dass durch die Einbindung der fähigsten Mitarbeiter in den Gesellschafterbestand der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Gesellschaft im Wege der Unternehmensnachfolge gesichert werden soll, stelle auch das FA nicht in Frage.

■ UMSATZSTEUERFREIHEIT DER LEISTUNGEN EINER PRAXISGEMEINSCHAFT AN DIE BETEILIGTEN ÄRZTE

■ BFH-Beschluss vom 4. September 2024, XI R 37/21 20

Zwei Ärzte haben eine Praxisgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen, -einrichtungen und Personal errichtet. Zur Deckung der Kosten leisten die Gemeinschaftler monatliche Beiträge. Die Praxisgemeinschaft fungiert als „reine Kostengemeinschaft“ und soll keine Gewinne erwirtschaften. Die Geschäftsführung der Praxisgemeinschaft übte allein der Arzt A aus. Die Gemeinschaftler vereinbarten mündlich, dass A im Hinblick auf die Geschäftsführung eine Vergütung beanspruchen könne. Diese wurde A von der Praxisgemeinschaft auch gezahlt.

Die Praxisgemeinschaft schloss mehrere Verträge mit Dritten im eigenen Namen ab, unter anderem mit einer Reinigungskraft. Die Ärzte, welche ihre – umsatzsteuerfreie – Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausübten, erhielten von der Praxisgemeinschaft Personaldienstleistungen.

Diese sah das Finanzamt insoweit als umsatzsteuerpflichtig an, als sie nicht unmittelbar für steuerfreie Heilbehandlungen verwendet worden seien.

Mit oben genanntem Beschluss entschied der BFH, dass Leistungen einer ärztlichen Praxisgemeinschaft, die zur gemeinsamen Nutzung von

Praxisräumen und -einrichtungen und Personal errichtet wurde und welche nach dem Kostendeckungsprinzip tätig ist, umsatzsteuerfrei sind, sofern die Leistungen von ihren Gemeinschaftlern bezogen werden, die beide Ärzte sind.

Dies gelte auch bereits vor der Kodifikation von § 4 Nr. 29 UStG zum 1. Januar 2020, weil sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL berufen kann, der im Streitjahr 2013 nur – unionsrechtswidrig – partiell in Gestalt von § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG a. F. umgesetzt war.

Die Entscheidung enthält wichtige Grundsätze zur Auslegung des Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL sowie des durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl 2019 I S. 2451) eingeführten § 4 Nr. 29 UStG, wonach die Leistungen von Kostenteilungsgemeinschaften unter weitreichenden Tatbestandsvoraussetzungen umsatzsteuerfrei sind.

Zudem beinhalten der Beschluss die Aussage, dass mit der entgeltlichen Geschäftsführungstätigkeit eines Gesellschafters nicht eine Leistung an die Gemeinschaftler gegeben ist. Die Geschäftsführungsleistungen dienen vielmehr der Innenorganisation der Gemeinschaft. Diese ist insofern Leistungsempfängerin und nicht Leistende.

Leistungen einer Praxisgemeinschaft an die beteiligten Ärzte sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRAFTSTOFFLIEFERUNGEN IM RAHMEN EINES TANK-

■ KARTENSYSTEMS

■ BMF-Schreiben vom 21. Januar 2025, III C 2-S 7116/00010/005/168, FMNR202500193

Der BFH hat mit Urteil vom 10. April 2003, V R 26/00 (BStBl II 2004 S. 571) im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 6. Februar 2003 in der Rechtssache C-185/01, Auto Lease Holland (BStBl II 2004 S. 573) zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Leistungsbeziehungen bei Kraftstofflieferungen an Kraftfahrzeug-Leasingnehmer entschieden. Mit BMF-Schreiben vom 15. Juni 2004 - IV B 7 - S 7100 - 125/04 hat die Finanzverwaltung zu dieser Rechtsprechung Stellung genommen. Dieses Schreiben enthält Kriterien zur Abgrenzung von Reihengeschäft und Finanzdienstleistung im Kfz-Leasingbereich.

Nunmehr hat sich der EuGH in seinem Urteil vom 15. Mai 2019 in der Rechtssache C-235/18, Vega International Car Transport and Logistic,

mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft befasst. Dabei hat er die Erwägungen, die seinem Urteil vom 6. Februar 2003, Rechtsache C-185/01, Auto Lease Holland, zugrunde liegen, auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der in Rede stehenden Umsätze übertragen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Die im BMF-Schreiben vom 15. Juni 2004, BStBl I S. 605, zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich enthaltenen Kriterien zur Abgrenzung von Reihengeschäft und Finanzdienstleistung sind auch auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft anzuwenden.

Das BMF hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich Stellung genommen.

UMSATZSTEUER: TAUSCHÄHNLICHER UMSATZ IN DER

■ ENTSORGUNGSBRANCHE

■ BMF-Schreiben vom 15. Januar 2025, III C 2-S 7119/00004/002/027, FMNR202500165

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für einen tauschähnlichen Umsatz in der Entsorgungsbranche Folgendes:

Ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, so dass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist und das Entgelt in einer Lieferung oder sonstigen Leistung des Leistungsempfängers besteht.

Der BFH entschied mit Urteil vom 18. April 2024, V R 7/22, dass lediglich eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsdienstleistung vorliegt, wenn ein Unternehmer gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung nach einem in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verwertungsverfahren zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen übernimmt.

Für die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes muss der Abfallbesitzer eine Leistung oder Lieferung an das Entsorgungsunternehmen erbringen. Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des gefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. Die Überlassung der verunreinigten Chemikalien stellt keine Lieferung an das Entsorgungsunternehmen dar. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Unternehmer einen möglichen Verkaufspreis von Stoffen, die er durch die spätere Verwertung des gefährlichen Abfalls gewinnen und wiederverkaufen kann, kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Kunden berücksichtigt.

Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses: Ein tauschähnlicher Umsatz ist mangels einer der Entsorgungsleistung gegenüberstehenden Lieferung nicht anzunehmen, wenn ein Unternehmer nicht mehr nutzbaren, gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Verwertung zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen übernimmt.

Das BMF hat sich zum tauschähnlichen Umsatz im Zusammenhang mit Entsorgungsleistung geäußert.

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN BEI ZU EIGENEN WOHNZWECKEN

■ GENUTZTEN GEBÄUDEN

Für die Bescheinigung von Energetischen Maßnahmen liegen aktuelle Muster vor.

■ BMF- Schreiben vom 23. Dezember 2024, IV C 1-S 2296-c/20/10003:008, FMNR202402348

§ 35c EStG gewährt eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Für die Geltendmachung der Steuerermäßigung ist eine Bescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich. Mit dieser wird nachgewiesen, dass die Voraussetzungen des § 35c Abs. 1 Satz 1 bis 3 EStG und die Anforderungen der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) erfüllt sind. Die Bescheinigung wird vom ausführenden

Fachunternehmen (§ 35c Abs. 1 Satz 7 EStG) oder von einer nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausstellungsberechtigten Person erteilt (§ 2 Abs. 2 ESanMV).

Unter Berücksichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 4. November 2024 (BGBl. I Nr. 341) und unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF für die Ausstellung der Bescheinigung Grundsätze aufgestellt beziehungsweise abhängig vom Beginn der Maßnahme Muster zur Verfügung gestellt.

STEUERLICHE NACHWEISFÜHRUNG BEI KRANKHEITSKOSTEN

■ HEITSKOSTEN

Ab VZ 2024 gelten die dargelegten Anforderungen für die steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten.

■ BMF-Schreiben vom 26. November 2024, IV C 3-S 2284/20/10002:005, FMNR202402090

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des § 64 Abs. 1 Nummer 1 EStDV ab dem Veranlagungszeitraum 2024 Folgendes:

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nummer 1 EStDV ist im Falle eines eingelösten E-Rezepts durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der

Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen. Der Kassenbeleg(alternativ:dieRechnungderOnline-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten: Name der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels), den Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag, Art des Rezeptes. Für den Veranlagungszeitraum 2024 wird es nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2025 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

